

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0662) 88908, Fax (0662) 872436, DVR 0476722

Zl. 14 058/104-92

Sachbearbeiter:  
Dr. König/FC  
Rechts- u. Organisationsabt.  
DW: 621

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/B/5A

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

GESETZENTWURF
15. GE/19. 12
Datum: 26. JAN. 1993
Erstellt: 27. Jan. 1993

Salzburg, am 19. Januar 1993

*König*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird;  
Stellungnahme

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wird nach Befassung durch die vom Gesamtkollegium eingesetzte entscheidungsbefugte "Gesetzesbegutachtungskommission" folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird die Adaption dieses Gesetzes an die Bedürfnisse der Kunsthochschulen in Hinblick auch auf die Vermeidung von Rechtsunklarheiten bzw. Rechtsunsicherheiten begrüßt. Im speziellen handelt es sich hierbei um die Neuregelung der Aufnahmeprüfung in § 4 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes sowie um die Neuregelung der Studienkommissionen in § 11 Abs. 2 leg. cit. In beiden Fällen wird im Sinne einer zweifelsohne wünschenswerten Rechtsvereinheitlichung im Bereich des an den Kunsthochschulen anzuwendenden Studienrechts auf die einschlägigen Bestimmungen im Kunsthochschul-Studiengesetz zurückgegriffen. Dies führt - was die Neuregelung der Aufnahmeprüfung angeht - allerdings zu dem aus Sicht der Lehrstudienrichtungen nicht akzeptablen Ergebnis, daß dem Aufnahmsprüfungssenat die Lehrkanzelinhaber nicht angehören. Im Unterschied zu den "rein künstlerischen" Studienrichtungen kommt den Lehrkanzeln, speziell denen für "Musikpädagogik" und "Bildnerische Erziehung", im Rahmen der Lehramtstudienrichtungen mit dem Akzent auf wissenschaftlich - künstlerische Berufsvorbildung eine (auch in den Studienplänen ausgewiesene) besondere Bedeutung zu. Es wird daher vorgeschlagen, die in Frage stehende Gesetzesbestimmung

dahingehend zu modifizieren, daß auch die Lehrkanzelinhaber dem Prüfungssenat angehören.

Was im übrigen die in Aussicht genommene EDV-Grundausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten betrifft, so wird zu bedenken gegeben, daß sich dadurch neuerlich die ohnehin schon hohe Stundenauslastung der Studierenden erhöht. Aus Gründen einer pädagogischen Verantwortung wird daher empfohlen, den EDV Unterricht auf das unbedingt nötige Ausmaß einzuschränken. Was im übrigen die Umsetzung der EDV-Grundausbildung hinsichtlich der Anschaffung von PC's und Erteilung von Lehraufträgen betrifft, so steht die Hochschule auf dem Standpunkt, daß mit dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung veranschlagten Zahlen (90 PC's und 90 Stunden Lehraufträge für ganz Österreich) nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Der Rektor



(O.HProf. Dr. Wolfgang Roscher)

Ergeht durchschriftlich an:

- Präsidium des Nationalrates (25-fach)
- Österreichische Rektorkonferenz
- Alle Rektorate der österreichischen  
Hochschulen künstlerischer Richtung